

# **Statuten der PELIKAN HOLDING AG**

## **I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft**

### Artikel 1

Unter der Firma

PELIKAN HOLDING AG  
PELIKAN HOLDING SA  
PELIKAN HOLDING LTD.

besteht eine Aktiengesellschaft aufgrund der folgenden Statuten mit Sitz in Schindellegi, Gemeinde Feusisberg.

### Artikel 2

Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen, insbesondere von Gesellschaften der Pelikan-Gruppe, und die Durchführung von Finanzierungsgeschäften aller Art.

Sie bezweckt weiterhin die Herstellung und den Vertrieb von und den Handel mit Produkten auf den Gebieten der Büroausstattung, von Schreibgeräten, Vorschul- und Schulartikeln, Artikeln der Freizeitbeschäftigung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, von Zubehör zu Bürogeräten und sonstigen Produkten auf den Gebieten der Chemie und der Physik mit und ohne Verwendung der Marke Pelikan.

Die Gesellschaft kann sich auch auf verwandten Gebieten betätigen und im übrigen alles unternehmen, was den Zweck des Unternehmens fördert.

Sie kann insbesondere auch Immaterialgüterrechte und Lizenzen an solchen erwerben, veräußern, registrieren und verwerten sowie Grundbesitz erwerben, verwalten und verkaufen.

### Artikel 3

Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

## II. Aktienkapital und Aktien

### Artikel 4

Das Aktienkapital beträgt Fr. 100'100'000 und ist eingeteilt in 1'540'000 Namenaktien zu je Fr. 65.-- Nennwert. Das Aktienkapital ist voll liberiert.

Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der Aktionär hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienzertifikaten. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Aktienzertifikate drucken und ausliefern und mit der Zustimmung des Aktionärs ausgegebene Aktienzertifikate, die bei ihr eingeliefert werden, ersatzlos annullieren.

Falls Aktienzertifikate gedruckt werden, kann die Gesellschaft Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgeben. Die Zertifikate können die faksimilierte Unterschrift des Verwaltungsratspräsidenten tragen.

### Artikel 5

Die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen Berechtigten.

Sie führt über die ausgegebenen Aktien ein Aktienbuch, in welchem die Namen und Adressen der jeweiligen Eigentümer und anderen dinglich Berechtigten eingetragen sind.

Gegenüber der Gesellschaft gilt nur derjenige als Aktionär, der im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Eintragung als Aktionär oder anderweitig dinglich Berechtigten im Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Namenaktie zu Eigentum oder eines anderen dinglichen Rechts voraus. Die Gesellschaft bescheinigt die Eintragung auf der Aktienurkunde, sofern eine solche besteht.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, während 30 Tagen vor der Generalversammlung bis zum Tage nach der Generalversammlung keine Eintragungen im Aktienbuch vorzunehmen.

**Gelöscht:** Partizipationskapital

**Gelöscht:** ,1 Mio.,

**Gelöscht:** 1'001'000 Inhaberaktien zu je Fr. 65.-- Nennwert und 539'000 Namenaktien

**Gelöscht:** Durch Beschluss der Generalversammlung können Namenaktien jederzeit in Inhaberaktien umgewandelt werden. ¶ Für die Inhaberaktien werden (vorbehältlich Absatz 4) ein oder mehrere Globalurkunden ausgegeben, die bei einer Verwahrungsorganisation zentral hinterlegt und als Bucheffekten ausgestaltet sind. Für die Namenaktien sind Aktien bzw. Aktienzertifikate ausgegeben. ¶

**Gelöscht:** Er

**Gelöscht:** Wertpapieren

**Gelöscht:** jederzeit Globalurkunden in Einzelurkunden, Zertifikate oder Wertrechte umwandeln und als Bucheffekten ausgestaltete Aktien aus dem entsprechenden Verwahrungssystem zurückziehen. Die Gesellschaft kann ferner bei ihr oder bei einer Verwahrungsstelle eingelieferte Einzelurkunden oder Zertifikate in Globalurkunden oder Wertrechte umwandeln und als Bucheffekten eintragen lassen.

**Gelöscht:** Als Aktionär oder als Nutzniesser gilt:

**Gelöscht:** <#>bei Inhaberaktien, wer sich als Besitzer ausweist; ¶

**Gelöscht:** bei Namenaktien, wer

**Formatiert:** Ebene 1, Rechts: 0.13 cm, Abstand Nach: 15 Pt., Zeilenabstand: Mindestens 15 Pt., Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

**Gelöscht:** Im Falle von Bucheffekten richtet sich die Anerkennung der Berechtigung nach Massgabe des Bucheffektengesetzes. ¶ Artikel 6 ¶ Die Gesellschaft führt über die von ihr begebenen Namenaktien ein Aktienbuch, in welchem die Aktionäre und Nutzniesser mit Namen und Adresse einzutragen sind. Jede Eintragung ... [1]

**Gelöscht:** Vom Versand der Einladungen zu einer

**Gelöscht:** einen Tag

**Gelöscht:** werden

**Gelöscht:** vorgenommen

## Artikel 6

Jede Person, die alleine oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien der Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert Monatsfrist den Vor- und Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die sie letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person).

Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden.

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss.

Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist.

Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.

Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

## Artikel 7

Die rechtsgültige Übertragung der Namenaktien (mit Einschluss der Vermögensrechte und der daraus entstehenden Forderungen) zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht (einschliesslich der rechtsgeschäftlichen Bestellung einer Nutznießung) kann, was auf den Aktientiteln bzw. -zertifikaten zu vermerken ist, ausschliesslich in der Form der Zession erfolgen.

## Artikel 8

Der Übergang von Namenaktien bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Solange keine Genehmigung vorliegt, verbleiben das Eigentum an den Aktien und alle damit verknüpften Rechte beim Veräusserer.

Der Verwaltungsrat kann die Genehmigung der Übertragung von Aktien der Gesellschaft ohne Angabe von Gründen verweigern, wenn er sich bereit erklärt, diese für Rechnung der Gesellschaft (bis max. 20 % des Aktienkapitals), anderer Mitaktionäre oder Dritter zu ihrem wirklichen Wert im Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung ins

**Gelöscht:** Verfügungen über Bucheffekten erfolgen ausschliesslich nach Massgabe des Bucheffektengesetzes. Soweit gesetzlich zulässig, sind Verfügungen mittels Zession ausgeschlossen. ¶

Aktienbuch zu übernehmen.

Können sich die Parteien über den Kaufpreis nicht einigen, wird dieser entsprechend dem wirklichen Wert der Aktien (d.h. unter angemessener Berücksichtigung der Reserven und der mit der Fortführung des Unternehmens verbundenen Gewinnaussichten und Verlustrisiken sowie im Rahmen des in Frage stehenden Kaufs- und Verkaufsangebotes) durch ein von den Parteien gemeinsam bestimmtes Mitglied der Treuhandkammer (Schweizerische Kammer der Bücher-, Steuern- und Treuhandexperten) in verbindlicher Weise und endgültig festgesetzt. Die Kosten der Bewertung tragen die Parteien im Verhältnis der Abweichung ihrer Angebote zum Ergebnis.

Ohne Übernahme der Aktien zu ihrem wirklichen Wert, kann der Verwaltungsrat die Genehmigung aus folgenden Gründen verweigern:

1. Sofern ein Erwerber in Folge der Anerkennung als Vollaktionär direkt oder indirekt mehr als 5 % der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien erwerben oder insgesamt besitzen würde;
2. Soweit und solange die Anerkennung eines Erwerbers als Vollaktionär die Gesellschaft gemäss den ihr zur Verfügung stehenden Informationen daran hindern könnte, den durch Bundesgesetze geforderten Nachweis über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen;
3. Sofern ein Erwerber oder eine ihm nahestehende Person die Gesellschaft in ihrem Geschäftsbereich direkt oder indirekt (durch Beteiligung an konkurrenzierenden Gesellschaften) konkurrenziert.
4. Wenn der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt dass er die Aktien in eigenem Namen und im eigenen Interesse erworben hat und halten wird.

Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen und Rechtsgemeinschaften, welche sich durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten in der Anwendung der vorstehenden Ziffern 1 und 2 als ein Erwerber.

Bei Erwerb von Aktien infolge Erbanges, Erbteilung, ehelichen Güterrechtes oder Zwangsvollstreckung, kann der Verwaltungsrat der Aktienübertragung seine Genehmigung nur versagen, wenn er die Übernahme der Aktien zu ihrem wirklichen Wert anbietet. Die Verweigerung aus wichtigen Gründen ist in diesen Fällen nicht möglich.

Lehnt der Verwaltungsrat ein Gesuch um Zustimmung innert drei Monate nach Erhalt

nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt. Keine Genehmigung des Verwaltungsrates für die Aktienübertragung bedürfen während 6 Monaten nach dessen Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt Namenaktionäre, die einem Beschluss über die Zweckänderung oder die Einführung von Stimmrechtsaktien nicht zugestimmt haben. Tritt die Gesellschaft in Liquidation, so fällt die Beschränkung der Übertragbarkeit ohne weiteres dahin.

### Artikel 9

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht nach Massgabe ihres bisherigen Aktienbesitzes, sofern die Generalversammlung unter Berücksichtigung von Art. 652b Abs. 2 OR nichts anderes beschliesst.

Der Verwaltungsrat setzt die Emissions- und Einzahlungsbedingungen fest und gibt sie gegebenenfalls den bezugsberechtigten Aktionären bekannt.

### III. Obligationen und Anleihen

#### Artikel [10](#)

Die Gesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrates Obligationenanleihen mit oder ohne Sicherheit, insbesondere auch Gewinn-, Wandel- und Optionsanleihen, ausgeben, wobei die Befugnisse der Generalversammlung vorbehalten sind.

### IV. Organe

#### Artikel [11](#)

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Generalversammlung
- B. Verwaltungsrat
- C. Direktion
- D. Revisionsstelle

**Gelöscht:** Artikel 10¶  
Die Gesellschaft kann im Kapitalerhöhungsverfahren (Art. 650 ff. OR) auf den Inhaber lautende Partizipationsscheine mit gleichem Nennwert wie oder kleinerem Nennwert als die Inhaberaktien bis zum Betrag des Aktienkapitals der Gesellschaft ausgeben.¶

Für die Ausgabe und Form der Partizipationsscheine, die Rechte und Pflichten der Partizipanten und das Partizipationskapital gelten, soweit die Statuten und das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen, die Vorschriften über Ausgabe und Form der Inhaberaktien, die Rechte und Pflichten der Inhaberaktionäre und das Aktienkapital. Die Partizipationsscheine können mit einem nichtkumulativen Gewinnvortrag versehen werden, der Fr. 1.- der für den entsprechenden Nennwert von Inhaberaktien beschlossenen Dividende nicht übersteigen darf.¶

Artikel 11¶  
Die Partizipationsscheine gewähren die gleichen Vermögensrechte wie die Inhaberaktien, insbesondere gewähren sie Anspruch auf Anteil am Reingewinn und Liquidationsergebnis und auf Bezug neuer Aktien oder Partizipationsscheine, jedoch kein Stimmrecht. Die Partizipanten haben das Recht, an der Generalversammlung anwesend zu sein.¶

Werden Aktienkapital und Partizipationskapital gleichzeitig und in gleichem Verhältnis erhöht, so bezieht sich das Bezugsrecht der Aktionäre nur auf Aktien und jenes der Partizipanten nur auf Partizipationsscheine.¶

Artikel 12¶  
Die Einberufung und die Verhandlungsgegenstände der Generalversammlung werden den Partizipanten wie den Inhaberaktionären bekannt gegeben.¶

Jeder Beschluss der Generalversammlung wird am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Partizipanten aufgelegt.¶  
Die Beschlüsse der Generalversammlung, insbesondere über die Genehmigung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Reingewinnes, sind für die Partizipanten verbindlich, sofern ihr Anspruch auf mindestens vermögensrechtliche Gleichstellung mit den Inhaberaktionären gewahr... [2]

**Gelöscht:** 14

**Gelöscht:** 15

## A. Die Generalversammlung

### Artikel [12](#)

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal, spätestens innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres, an dem vom Verwaltungsrat bezeichneten Ort statt. Sie wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle, einberufen.

Mindestens zwanzig Tage vorher sind Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang sowie der Jahresbericht mit den Anträgen auf Verwendung des Bilanzgewinnes samt dem Bericht der Revisionsstelle, den Aktionären zur Einsicht am Sitz der Gesellschaft aufzulegen, was in der Einladung zu erwähnen ist. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Ein Aktionär oder mehrere Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens 1 Million Franken vertreten, sind berechtigt zu verlangen, dass der ordentlichen Generalversammlung bestimmte Verhandlungsgegenstände zur Beratung und Abstimmung unterbreitet und in der Einladung unter den Traktanden erwähnt werden. Das Begehren muss spätestens bis Ende des der Versammlung vorangehenden Geschäftsjahres schriftlich beim Verwaltungsrat eingegangen sein. Gesetzes- oder statutenwidrige Anträge hat der Verwaltungsrat indessen nicht zur Verhandlung zu bringen.

### Artikel [13](#)

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Verwaltungsrates oder auf Begehren der Revisionsstelle;
- b) auf Begehren eines oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens den zehnten Teil des Aktienkapitals vertreten und sofern diese schriftlich unter Angabe gesetzes- oder statutenkonformer Anträge die Einberufung beim Verwaltungsrat beantragen.

### Artikel [14](#)

Jede Aktie hat eine Stimme.

Jeder Aktionär ist berechtigt, sich an der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht vertreten zu lassen.

Gelöscht: 16

Gelöscht: (Art. 18)

Gelöscht: 17

Gelöscht: 18

**Gelöscht:** Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in allfälligen anderen, vom Verwaltungsrat bezeichneten Zeitungen.¶

Die im Aktienbuch eingetragenen Namenaktionäre werden ausserdem durch gewöhnlichen Brief eingeladen. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände und die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre schriftlich bekannt zu geben.¶

Zwischen dem Tag der Publikation oder dem Versand der Einladung und dem Tag der Generalversammlung müssen mindestens zwanzig Tage verstreichen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die schriftlichen Einladungen spätestens 23 Tage vor dem Verhandlungstermin der Post zum Versand übergeben worden sind.¶  
Artikel 19¶

Der Verwaltungsrat kann Bestimmungen betreffend Nachweis des Aktienbesitzes und Ausgabe von Stimmkarten sowie über die Form der Bevollmächtigung erlassen.

#### Artikel [15](#)

Gelöscht: 20

Der Präsident des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter leitet die Generalversammlung. Er ernennt einen Sekretär und den oder die Stimmzähler, welche nicht Aktionäre sein müssen. Das Protokoll der Generalversammlung ist durch den Vorsitzenden und den Sekretär zu unterzeichnen.

#### Artikel [16](#)

Gelöscht: 21

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien beschlussfähig, vorbehaltlich der zwingenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen oder abweichender statutarischer Bestimmungen.

#### Artikel [17](#)

Gelöscht: 22

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel schriftlich durch Stimmzettel. Auf Anordnung des Vorsitzenden können Wahlen und Abstimmungen jedoch offen durchgeführt werden.

Der Vorsitzende kann eine offene Wahl oder Abstimmung immer durch eine schriftliche wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

#### Artikel [18](#)

Gelöscht: 23

Die Generalversammlung beschliesst ausschliesslich über:

- a) Die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes und gegebenenfalls der Konzernrechnung;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der

Tantieme unter Beachtung von Art. 671 und 677 OR;

- d) Déchargeerteilung an die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion;
- e) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;  
Wahl der Revisionsstelle und der Konzernprüfer;
- g) Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die gemäss Gesetz und Statuten in die ausschliessliche Kompetenz der Generalversammlung fallen oder die ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid vorgelegt werden.

## B. Der Verwaltungsrat

### Artikel [19](#)

Der Verwaltungsrat setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils für die Dauer bis und mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### Artikel [20](#)

Der Verwaltungsrat wählt jährlich aus seiner Mitte einen Präsidenten und bei gesamt- haft mehr als zwei Mitgliedern einen Vizepräsidenten.

Der Verwaltungsrat setzt sein Reglement fest und wählt seinen Sekretär, der weder Mitglied des Verwaltungsrates noch Aktionär zu sein braucht.

Der Präsident des Verwaltungsrates wird vom Vizepräsidenten bei vorübergehender Verhinderung vertreten. Im Fall dauernder Verhinderung ist nächstmöglich ein neuer Präsident zu wählen. Präsident und Vizepräsident können ohne Aufgabe ihres Verwaltungsmandates jederzeit ihr Amt zurücklegen.

### Artikel [21](#)

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, ausserdem jeweils auf das von einem seiner Mitglieder oder der Geschäftsleitung schriftlich gestellte Verlangen.

**Gelöscht:** 24

**Gelöscht:** Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates muss aus Personen bestehen, die von Namenaktionären zur Wahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagen worden sind.

**Gelöscht:** 25

**Gelöscht:** von den auf Vorschlag von Namenaktionären gewählten Mitgliedern

**Gelöscht:** 26



## Artikel [22](#)

Gelöscht: 27

Wahlen und Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der absoluten Mehrheit aller im Amte stehenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über einen Kapitalerhöhungsbericht und für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen, bedarf zu ihrer Gültigkeit lediglich der Zustimmung der einfachen Mehrheit aller im Amte stehender Mitglieder.

Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche oder telegraphische Stimmabgabe oder per Telex oder Telefax ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Über Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

## Artikel [23](#)

Gelöscht: 28

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an den Beratungen sowie für ihre besonderen Bemühungen eine Entschädigung, deren Höhe vom Verwaltungsrat festgesetzt wird.

## Artikel [24](#)

Gelöscht: 29

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft. Er beschliesst über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht durch Gesetz oder durch die Statuten in die Kompetenz eines anderen Organes fallen.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- a) Die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) Die Festlegung der Organisation;
- c) Die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie gegebenenfalls der Finanzplanung;
- d) Die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;

- e) Die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) Die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) Die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Er erlässt hierfür ein Organisationsreglement.

Der Verwaltungsrat kann allfällige Beiträge festsetzen, die zur Unterstützung von gemeinnützigen, wohltätigen oder sonst nützlichen Anstalten und Unternehmungen verwendet werden sollen.

#### Artikel [25](#)

Gelöscht: 30

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft oder das Recht, per Prokura oder in Vollmacht für sie zu zeichnen, zusteht.

#### C. Die Direktion

#### Artikel [26](#)

Gelöscht: 31

Gestützt auf Art 30 der Statuten, ernennt der Verwaltungsrat die Direktion, der die unmittelbare Leitung der Geschäftsführung obliegt. Er regelt deren Kompetenzen im Organisationsreglement.

Zu Mitgliedern der Direktion kann der Verwaltungsrat Personen aus seiner Mitte (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, ernennen.

## D. Die Revisionsstelle

### Artikel [27](#)

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine Treuhandgesellschaft, die der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer angehören soll, als gesetzliche Revisionsstelle. Die Revisionsstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen. Sie hat die in Art. 727 ff. OR umschriebenen Funktionen.

Gelöscht: 32

## V. Bilanz, Reserven, Gewinnverteilung

### Artikel [28](#)

Alljährlich auf den 31. Dezember sind Bilanz sowie Erfolgsrechnung gemäss den Grundsätzen der Artikel 662 ff. OR aufzustellen.

Gelöscht: 33

### Artikel [29](#)

Der nach Abzug aller Unkosten, Rückstellungen, Abschreibungen und Passivzinsen verbleibende Reingewinn, wird wie folgt verwendet:

Gelöscht: 34

- a) 5 % werden den allgemeinen Reserven zugewiesen, bis diese 50 % des Aktienkapitals beträgt;
- b) der alsdann verbleibende Rest des Reingewinnes steht zur Verfügung der Generalversammlung, welche ihn, soweit er nicht auf neue Rechnung vorgetragen wird, zur Auszahlung einer Dividende, für weitere Abschreibungen und Rückstellungen oder zur Äufnung von Spezialreserven verwenden kann.

Gelöscht: <#>sodann wird eine ordentliche Dividende bis zu 5 % auf das Partizipationskapital und auf das Aktienkapital ausbezahlt;¶

Gelöscht: zusätzlichen

Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Dotierung der allgemeinen Reserven mit dem in Art. 671 OR zwingend vorgeschriebenen Minimalbetrag. Die allgemeinen Reserven dürfen, soweit sie die Hälfte des Aktienkapitals nicht übersteigen, nur zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten, der Arbeitslosigkeit zu steuern oder deren Folgen zu mildern; über andere bilanzmässig offen ausgewiesene Reserven verfügt die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

## VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

### Artikel [30](#)

Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt ist, so muss der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung einberufen und ihr Sanierungsmassnahmen beantragen.

Gelöscht: 35

### Artikel [31](#)

Im Fall einer Auflösung der Gesellschaft gelten für die Liquidation die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Gelöscht: 36

## VII. Bekanntmachung

### Artikel [32](#)

[Mitteilungen und Einladungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch eingetragene Adresse oder per E-Mail.](#)

Gelöscht: Die Namen- und Inhaberaktien sowie die Partizipationsscheine sind für die Anteile am Liquidationsergebnis gleichgestellt.¶

Gelöscht: 37

Die Publikationen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.

25. [Juni 2020](#)

Gelöscht: Mai 2018

Im Falle von Bucheffekten richtet sich die Anerkennung der Berechtigung nach Massgabe des Bucheffektengesetzes.

## Artikel 6

Die Gesellschaft führt über die von ihr begebenen Namenaktien ein Aktienbuch, in welchem die Aktionäre und Nutzniesser mit Namen und Adresse einzutragen sind. Jede Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über den formgerechten und statutengemässen Erwerb der Aktien voraus.

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen, die zur Führung des Aktienbuches zuständig sind.

Bezüglich der Namenaktien erfolgen alle Leistungen der Gesellschaft ausschliesslich direkt an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre.

## Artikel 10

Die Gesellschaft kann im Kapitalerhöhungsverfahren (Art. 650 ff. OR) auf den Inhaber lautende Partizipationsscheine mit gleichem Nennwert wie oder kleinerem Nennwert als die Inhaberaktien bis zum Betrag des Aktienkapitals der Gesellschaft ausgeben.

Für die Ausgabe und Form der Partizipationsscheine, die Rechte und Pflichten der Partizipanten und das Partizipationskapital gelten, soweit die Statuten und das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen, die Vorschriften über Ausgabe und Form der Inhaberaktien, die Rechte und Pflichten der Inhaberaktionäre und das Aktienkapital. Die Partizipationsscheine können mit einem nichtkumulativen Gewinnvorzug versehen werden, der Fr. 1.- der für den entsprechenden Nennwert von Inhaberaktien beschlossenen Dividende nicht übersteigen darf.

## Artikel 11

Die Partizipationsscheine gewähren die gleichen Vermögensrechte wie die Inhaberaktien, insbesondere gewähren sie Anspruch auf Anteil am Reingewinn und Liquidationsergebnis und auf Bezug neuer Aktien oder Partizipationsscheine, jedoch kein Stimmrecht. Die Partizipanten haben das Recht, an der Generalversammlung anwesend zu sein.

Werden Aktienkapital und Partizipationskapital gleichzeitig und in gleichem Verhältnis erhöht, so bezieht sich das Bezugsrecht der Aktionäre nur auf Aktien und jenes der Partizipanten nur auf Partizipationsscheine.

## Artikel 12

Die Einberufung und die Verhandlungsgegenstände der Generalversammlung werden den Partizipanten wie den Inhaberaktionären bekannt gegeben.

Jeder Beschluss der Generalversammlung wird am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Partizipanten aufgelegt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung, insbesondere über die Genehmigung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Reingewinnes, sind für die Partizipanten verbindlich, sofern ihr Anspruch auf mindestens vermögensrechtliche Gleichstellung mit den Inhaberaktionären gewahrt ist.

## Artikel 13

Die Generalversammlung kann die Partizipationsscheine in Inhaberaktien unter Verlust des eventuellen Gewinnvorzugs umwandeln, soweit dies in den Ausgabebedingungen der Partizipationsscheine vorgesehen ist.